

Theaterarbeitsgesetz

Recht auf Beschäftigung ausgehöhlt

Schadenshaftung
Irregeführter Anleger?

Strafrechtliches Kompetenzgesetz
„Nebenstrafe“ Konfiskation

Societas Europaea
Grenzüberschreitende Verschmelzung

Dienstalter, Elternkarenz und
Geschlechtsspezifische Entgeltdiskriminierung

Directors' Dealings als
Insider(trans)aktion?

EU-Wettbewerbsrecht
Horizontale Zusammenarbeit

CHECKLISTE

Grenzüberschreitende Verschmelzung nach dem SE-Regime

CHRISTIAN THALER / ROMAN RERICHA

A. Rechtsgrundlagen

1. Gesellschaftsrecht

- ✓ VO (EG) 2001/2157 des Rates vom 8. 10. 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE) („SE-VO“)¹⁾
- ✓ Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE) („SEG“)²⁾
- ✓ §§ 219 bis 233 AktG³⁾

2. Arbeitsrecht

- ✓ RL 2001/86/EG des Rates vom 8. 10. 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer
- ✓ Importverschmelzung: VI. Teil ArbVG⁴⁾ (§§ 208 ff); Exportverschmelzung: ausschließliche Anwendung der in § 209 ArbVG taxativ aufgezählten Bestimmungen

B. Allgemeine Grundsätze und Vorüberlegungen

- ✓ *Mehrstaatlichkeitserfordernis*: Verschmelzung von mind zwei Gründungsgesellschaften („GG“), die dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten („MS“) unterliegen; als GG kommen nur Aktiengesellschaften⁵⁾ in Betracht, die nach dem Recht eines MS gegründet worden sind und Sitz sowie Hauptverwaltung innerhalb der EU haben⁶⁾
- ✓ Verschmelzung durch Aufnahme oder Verschmelzung zur Neugründung⁷⁾
- ✓ Gegebenenfalls Durchführung einer Due Diligence Prüfung
- ✓ Festlegung des Verschmelzungsstichtags
 - grundsätzlich frei wählbar
 - variable Verschmelzungsstichtage möglich und aufgrund der zu erwartenden langen Verfahrensdauer geboten⁸⁾
 - zukünftiger Verschmelzungsstichtag (bis zur Eintragung der Verschmelzung) möglich⁹⁾

Mag. *Christian Thaler* ist Rechtsanwalt, MMag. *Roman Rericha* ist Rechtsanwaltsanwärter in der auf Kapitalmarktrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH (www.btp.at). Die Autoren sind derzeit mit der Umsetzung der grenzüberschreitenden Verschmelzung von bwin Interactive Entertainment AG auf PartyGaming Plc befasst.

Besonderer Dank gilt Herrn *Markus Arzt* für seine tatkräftige und wertvolle Unterstützung beim Entstehen dieser Übersicht.

- 1) ABl L 2001/294, 1 idF ABl L 2006/363, 1.
- 2) BGBl I 2004/67 idF BGBl I 2009/71; ErläutRV 466 BlgNR 22. GP. Für ausländische Gründungsgesellschaften sind die korrespondierenden Ausführungsgesetze zur SE-VO zu beachten.
- 3) Subsidiär zu den Vorschriften der SE-VO sind die für die Verschmelzung von AG geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten anzuwenden (vgl Art 18 SE-VO).
- 4) BGBl I 1974/22 idF BGBl I 2010/58; zur Umsetzung vgl ErläutRV 475 BlgNR 22. GP.
- 5) Welche nationalen Rechtsformen als AG iSd SE-VO anzusehen sind, regelt Anh I zur SE-VO.
- 6) Vgl Art 2 Abs 1 SE-VO. Gem Art 3 Abs 1 SE-VO ist die SE eine Aktiengesellschaft iSd Art 2 Abs 1 SE-VO.
- 7) Bei der Verschmelzung durch Aufnahme nimmt die aufnehmende Gesellschaft zugleich mit der Verschmelzung die Rechtsform einer SE an. Bei der Verschmelzung zur Neugründung übertragen die nach unterschiedlichen Rechtsordnungen organisierten AG ihr Vermögen auf eine neu zu gründende SE. Die neu gegründete SE muss nicht zwingend in dem Land einer der GG liegen (s *Kals* in *Kals/Hügel*, SE-Kommentar Vor § 17 SEG Rz 12; *Teichmann* in *Van Hulle/Maull/Drinhausen*, Handbuch zur Europäischen Gesellschaft [SE]⁴ § 2 Rz 3).
- 8) Vgl *Schäfer* in MünchKomm² Art 20 SE-VO Rz 17; *Teichmann* in *Van Hulle/Maull/Drinhausen*, Handbuch SE⁴ § 2 Rz 37 mwN.
- 9) Siehe *Kals*, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung zu § 220 AktG Rz 16.

- ✓ Ausschluss der Anfechtbarkeit des Verschmelzungsbeschlusses aufgrund mangelhafter Feststellung des Umtauschverhältnisses¹⁰⁾ und – im Falle der Exportverschmelzung – der Unangemessenheit des Barabfindungsangebots¹¹⁾; ggf Unterwerfungserklärung(en) notwendig¹²⁾
- ✓ Bei Beteiligung einer in Ö börsennotierten Gesellschaft: Ad-hoc-Publizitätspflicht gem § 48 d BörseG
- ✓ Abklären der bilanziellen, steuerlichen, kartellrechtlichen, öffentlich-rechtlichen¹³⁾ und sonstigen Rahmenbedingungen
- ✓ Abklären der (rechtlichen) Rahmenbedingungen beim Verschmelzungspartner

C. Exportverschmelzung (Hinausverschmelzung)

1. Exportverschmelzung mit kapitalherabsetzendem Effekt aufgrund des vorgelagerten Gläubigerschutzes zulässig¹⁴⁾

2. Vorbereitung der Verschmelzung

- ✓ Festlegung des Umtauschverhältnisses und der Höhe allfälliger barer Zuzahlungen (Spitzenausgleich)
- ✓ Festlegung der Höhe der Barabfindung
- ✓ Aufstellen von Bilanzen (sofern notwendig)
 - Schlussbilanz der übertragenden öGG auf den Verschmelzungstichtag (§ 24 Abs 1 SEG iVm § 220 Abs 3 AktG). Die Schlussbilanz muss auf einen höchstens neun Monate vor der Anmeldung der Verschmelzung im Firmenbuch liegenden Stichtag aufgestellt werden
 - Zwischenbilanz, sofern sich der letzte Jahresabschluss der öGG auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor der Aufstellung des Verschmelzungsplans, des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags oder vor Abschluss des Verschmelzungsvertrags abgelaufen ist¹⁵⁾
 - *bei Verschmelzung zur Neugründung*: Eröffnungsbilanz der neu entstehenden SE
- ✓ Aufstellen des Verschmelzungsplans oder des (Entwurfs des) Verschmelzungsvertrags¹⁶⁾
 - *Inhalt*: obligatorischer Inhalt gem Art 20 Abs 1 SE-VO und § 17 SEG¹⁷⁾ (ev zusätzliche zwingende Inhalte nach dem Personalstatut der übernehmenden Gesellschaft); zusätzlich fakultativer Inhalt möglich¹⁸⁾
 - Rechtswahl¹⁹⁾
 - *Form*: jedenfalls Schriftform; für öGG genügt bei Einreichung eines Entwurfs des Verschmelzungsvertrags Schriftlichkeit,²⁰⁾ sonst notarielle Beurkundung gem Art 18 SE-VO iVm § 222 AktG
- ✓ Verschmelzungsbericht des Vorstands der übertragenden Gesellschaft²¹⁾
 - *Inhalt*: Erläuterung des Umtauschverhältnisses, der baren Zuzahlungen und des allenfalls erforderlichen Barabfindungsangebots; ferner sind die voraussichtlichen (wirtschaftlichen) Folgen der Verschmelzung und die Gläubigerschutzmaßnahmen gem § 23 SEG iVm § 226 Abs 3 AktG darzulegen
 - *Form*: Schriftlichkeit²²⁾

10) Das ö Verschmelzungsrecht sieht in § 225 b AktG den Ausschluss von Anfechtungsklagen aufgrund von Mängeln bei der Feststellung des Umtauschverhältnisses vor. Stattdessen räumt es Aktionären die Möglichkeit ein, das Umtauschverhältnis und die baren Zuzahlungen im Außerstreitverfahren prüfen zu lassen. Der Anfechtungsausschluss und die Durchführung des Überprüfungsverfahrens iF einer grenzüberschreitenden Verschmelzung nach der SE-VO setzen eine Unterwerfungserklärung aller beteiligten GG voraus, deren Rechtsordnung kein Verfahren zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses vorsieht (vgl Art 25 Abs 3 SE-VO; *Ratka/Rauter*, Verschmelzungsgründung und Folgeverschmelzungen einer Europäischen Aktiengesellschaft, GesRZ 2006, 55 [60]).

11) Bei einer Exportverschmelzung ist den Aktionären der öGG zwingend eine Barabfindung anzubieten; die Aktionäre haben daher ein Austrittsrecht (s § 17 SEG). Anspruchsberechtigt ist, wer Widerspruch zur Niederschrift in der über die Verschmelzung beschließenden Hauptversammlung („HV“) erhebt und gegen den Verschmelzungsbeschluss stimmt. Das Austrittsrecht kann entweder mit dem Widerspruch oder binnen eines Monats nach dem Verschmelzungsbeschluss schriftlich ausgeübt werden. Unterwerfen sich sämtliche ausländischen GG, deren Geschäftsstatut ein Verfahren zur Überprüfung der Barabfindung nicht vorsieht (s § 21 iVm § 13 SEG), dem ö Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung der Barabfindung, ist eine Anfechtung des Verschmelzungsbeschlusses auf Basis des Barabfindungsangebotes ausgeschlossen (vgl *Ratka/Rauter*, GesRZ 2006, 60).

12) Siehe auch Abschnitt C.6. und C.7.

13) Bspw Übergang von Lizenzen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (zB Betriebsanlagenehmigungen).

14) Vgl nur *Hügel* in *Kalss/Hügel*, SE-Kommentar § 23 SEG Rz 7.

15) Vgl *Hügel* in *Kalss/Hügel*, SE-Kommentar § 17 SEG Rz 16.

16) Entweder Aufstellung eines für alle GG gleichlautenden Verschmelzungsplanes, der nicht darauf gerichtet ist, wechselseitige Pflichten der GG zu begründen, oder Entwurf/Abschluss eines Verschmelzungsvertrags unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der HV. Vgl *Hügel* in *Kalss/Hügel*, SE-Kommentar § 17 Rz 3 ff; *U. Torggler*, Zweifelsfragen bei der Verschmelzung zu einer SE, wbl 2006, 49.

17) Die Nichterfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach § 220 Abs 2 AktG ist irrelevant (vgl *Hügel* in *Kalss/Hügel*, SE-Kommentar § 17 SEG Rz 11).

18) Siehe nur *U. Torggler*, wbl 2006, 49.

19) Die Aufnahme einer Rechtswahlklausel empfiehlt sich; widrigenfalls bestimmt sich die für den Verschmelzungsplan/Verschmelzungsvertrag maßgebliche Rechtsordnung nach IPR, wobei bei Beurteilung der Frage, zu welchem Staat die engste Verbindung besteht, dem Satzungsstaat der SE besonderes Gewicht zukommt (s *U. Torggler*, wbl 2006, 49); dies könnte insbesondere bei Exportverschmelzungen zu einem ungewünschten Ergebnis führen. Eine klarstellende Ausnahme zu den jeweils zwingenden nationalen Vorschriften ist zu empfehlen.

20) Siehe Pkt C.4.; der Entwurf wird in Folge durch den notariell beurkundeten Verschmelzungsvertrag ersetzt (vgl *Hügel* in *Kalss/Hügel*, SE-Kommentar § 17 SEG Rz 6 und *Lind*, Die Europäische AG 110).

21) Siehe § 24 Abs 1 Z 4 SEG iVm § 220 a AktG. Nach hA ist gem Art 18 SE-VO iVm § 220 a AktG auch bei der Importverschmelzung von der öGG ein Verschmelzungsbericht zu erstellen.

22) *Kalss*, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung zu § 220 a Rz 3.

- Für den Verschmelzungsbericht der übernehmenden Gesellschaft ist deren Personalstatut maßgeblich; ein gemeinsamer Verschmelzungsbericht aller beteiligten GG ist zulässig²³⁾
- durch alle Gesellschafter aller beteiligten GG verzichtbar²⁴⁾
- ☑ Verschmelzungsprüfung gem § 18 Abs 2, § 7 Abs 3 und § 4 SEG iVm § 220 b AktG
 - gesonderte (Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat [„AR“] der öGG) oder gemeinsamer, gerichtlich bestellter Verschmelzungsprüfer²⁵⁾
 - *Inhalt:* Prüfung der Vollständigkeit, Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der im Verschmelzungsplan/(Entwurf des) Verschmelzungsvertrag(s) enthaltenen Angaben sowie der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses, der baren Zuzahlungen und ggf der Barabfindung²⁶⁾
 - *Form:* Schriftlichkeit
 - die Verschmelzungsprüfung der übernehmenden Gesellschaft richtet sich nach deren Personalstatut
 - durch alle Gesellschafter aller beteiligten GG verzichtbar²⁷⁾
- ☑ Prüfung durch den AR der öAG²⁸⁾
 - *Inhalt:* Prüfung der Verschmelzung auf Grundlage des Verschmelzungsberichts des Vorstands und des Prüfberichts des Verschmelzungsprüfers in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht²⁹⁾
 - *Form:* Schriftlichkeit
 - Erfordernis der Prüfung durch die übernehmende Gesellschaft ist nach deren Personalstatut zu beurteilen

3. Vorbereitung der HV

- ☑ Einreichung des Verschmelzungsplanes/(Entwurfs des) Verschmelzungsvertrags beim zuständigen FB³⁰⁾
 - *Zeitpunkt:* mindestens ein Monat vor der HV
- ☑ Bekanntmachung der beabsichtigten Verschmelzung in den Bekanntmachungsblättern der beteiligten Gesellschaften und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung³¹⁾
 - *Inhalt:* Hinweis auf die Einreichung des Verschmelzungsplans/(Entwurfes des) Verschmelzungsvertrages bei Gericht; Angabe von Rechtsform, Firma und Sitz der sich verschmelzenden GG und der SE; Angabe des Register, bei dem die Gründungsurkunde hinterlegt ist, und der Registernummer;³²⁾ Hinweis betreffend die Modalitäten für die Ausübung der Gläubigerrechte und des Barabfindungsanspruches jeweils unter Bekanntgabe einer Auskunftsstelle
 - Auf Verlangen ist jedem Gläubiger unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in § 221 a Abs 2 AktG genannten Dokumente zu erteilen
- ☑ Auflage der Unterlagen gem Art 18 SE-VO iVm § 221 a Abs 2 AktG am Sitz der öGG
 - *Zeitpunkt:* mindestens ein Monat vor der HV
 - *Aufzulegende Dokumente:* Verschmelzungsplan/(Entwurf des) Verschmelzungsvertrag(s); Jahresabschlüsse, Lageberichte und ggf Corporate Governance Berichte der an der Verschmelzung beteiligten GG für die letzten drei Geschäftsjahre; Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft, sofern vorhanden; Zwischenbilanz(en); Verschmelzungsbericht(e) des/der Vorstands/Vorstände der beteiligten GG; Prüfungsbericht(e); Bericht(e) des/der AR
 - Auflagepflicht sonst beteiligter nicht-öGG richtet sich nach deren Personalstatut
- ☑ Aufnahme der Verhandlungen mit den Arbeitnehmern („AN“) der GG³³⁾
 - Wahl und Entsendung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums
 - Konstituierende Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums nach Einreichung des Verschmelzungsplans/(Entwurfs des) Verschmelzungsvertrags bei Gericht
 - Verhandlungen betreffend die künftige Beteiligung der AN zwischen Vertretern der Gesellschaft und dem besonderen Verhandlungsgremium. Die Verhandlungen können bis zu sechs Monate andauern (einvernehmlich kann diese Frist auf ein Jahr erstreckt werden);³⁴⁾ der Abschluss/Abbruch dieser Verhandlungen ist Voraussetzung für die Eintragung der SE³⁵⁾

23) Bspw *Teichmann* in *Van Hulle/Maul/Drinhausen*, Handbuch SE⁴ § 2 Rz 50.

24) Vgl Art 18 SE-VO iVm § 232 Abs 2 AktG.

25) Die Bestellung des gemeinsamen Verschmelzungsprüfers kann entweder durch das für die übernehmende AG, die künftige SE oder eine übertragende GG örtlich zuständige Gericht erfolgen (vgl § 18 Abs 1 SEG). Die Bestellungserfordernisse sind für alle GG zu beachten (für Österreich: § 220 b Abs 3 AktG iVm § 271 UGB); wenn diese nicht kumulativ vorliegen, kann die Bestellung gesonderter Verschmelzungsprüfer vorzuziehen sein.

26) Vgl *Hügel* in *Kals/Hügel*, SE-Kommentar § 18 SEG Rz 5 ff.

27) Vgl Art 18 SE-VO iVm § 232 Abs 2 AktG.

28) Vgl Art 18 SE-VO iVm § 220 c AktG.

29) Vgl *Ratka/Rauter*, GesRZ 2006, 58.

30) Siehe Art 18 SE-VO iVm § 221 a AktG.

31) Vgl Art 21 SE-VO, § 19 SEG iVm §§ 18, 221 a Abs 1 AktG.

32) Bei öGG Angabe des zuständigen Firmenbuchs und der Firmenbuchnummer.

33) Die Gründung einer SE löst zwingend Verhandlungen über die zukünftigen Beteiligungsrechte der AN aus. Die Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums soll gewährleisten, dass die AN sämtlicher beteiligter Gesellschaften mit „einer Stimme“ sprechen können (vgl *Teichmann* in *Van Hulle/Maul/Drinhausen*, Handbuch SE⁴ § 2 Rz 58).

34) Vgl Art 5 RL 2001/86/EG; zur Verkürzung der 6-Monatsperiode s Art 3 Abs 6 RL 2001/86/EG.

35) Vgl Art 12 SE-VO.

- Das auf die Verhandlungen anzuwendende Recht richtet sich nach dem Personalstatut der künftigen SE; die Bestellung der auf ein bestimmtes Land entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums richtet sich nach dem Recht dieses Landes
- ⊗ Einberufung HV (Art 18 SE-VO iVm §§ 105 ff AktG)
 - Vorbereitungsschritte richten sich nach dem jeweils anwendbaren Personalstatut der GG
 - *Einberufungsfrist bei öGG*: 28 Tage bei o HV; 21 Tage bei ao HV³⁶⁾
 - *Zeitpunkt der HV*: frühestens einen Monat nach Einreichung des Verschmelzungsplans/(Entwurfs des Verschmelzungsvertrags³⁷⁾ und Hinweisbekanntmachung und Auflage der Unterlagen am Sitz der öGG³⁸⁾

4. Durchführung HV/Zustimmungserfordernis

- ⊗ Die Durchführung der HV richtet sich nach dem jeweils auf die GG anzuwendenden Recht³⁹⁾
- ⊗ Die Beschlussmehrheiten richten sich nach nationalem Recht; in Ö beträgt das Zustimmungserfordernis 75% des in der HV anwesenden Grundkapitals, sofern die Satzung kein höheres Zustimmungserfordernis vorsieht⁴⁰⁾
- ⊗ *Verschmelzungsvertrag*: notariell beurkundete Unterfertigung des Verschmelzungsvertrages durch sämtliche an der Verschmelzung beteiligten GG spätestens nach Zustimmung durch die HV

5. Sicherstellung der Gläubiger⁴¹⁾

- ⊗ Sicherstellung sämtlicher Gläubiger, die sich binnen eines Monats nach Fassung des Verschmelzungsbeschlusses schriftlich zu diesem Zweck melden und glaubhaft machen, dass durch die Exportverschmelzung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet ist
- ⊗ *Art der Sicherstellung*: bspw Bankgarantie, Bürgschaftserklärung, Pfandbestellung oder Barerlag⁴²⁾

6. Verfahren betreffend die gerichtliche Überprüfung der Barabfindung

- ⊗ *Voraussetzung*: Sämtliche ausländische GG, deren Rechtsordnung kein Verfahren zur Überprüfung der Barabfindung vorsieht, müssen sich den ö Regeln unterwerfen; ansonsten Anfechtbarkeit des HV-Beschlusses
- ⊗ In der HV widersprechende und gegen den Verschmelzungsbeschluss stimmende Gesellschafter der übertragenden öGG sind berechtigt, binnen eines Monats nach dem Verschmelzungsbeschluss einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung des Barabfindungsangebots zu stellen⁴³⁾
- ⊗ Sicherstellung der Barabfindungsansprüche gem § 12 Abs 2 SEG

7. Verfahren betreffend die gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses

- ⊗ *Voraussetzung*: sämtliche GG, deren Recht kein Verfahren zur Überprüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses vorsieht, müssen sich den ö Regeln unterwerfen; ansonsten Anfechtbarkeit des HV-Beschlusses
- ⊗ Binnen eines Monats ab dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung als bekannt gemacht gilt, kann beim zuständigen Firmenbuchgericht ein gegen die übernehmende Gesellschaft gerichteter Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses und der Ausgleichszahlungen gestellt werden⁴⁴⁾

8. Antrag auf Eintragung der beabsichtigten Verschmelzung

- ⊗ Anmeldung durch sämtliche Mitglieder des Vorstands der übertragenden Gesellschaft samt der in § 24 Abs 1 SEG aufgelisteten Beilagen
- ⊗ Erklärung gem § 24 Abs 2 Z 1 (keine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen) und Z 2 (Ausmaß der Inanspruchnahme des Austrittsrechts und Möglichkeit der Übernahme der Aktien durch die Gesellschaft) durch sämtliche Mitglieder des Vorstands
- ⊗ Gericht trägt nach Prüfung die beabsichtigte Verschmelzung ins Firmenbuch ein und stellt die Rechtmäßigkeitsbescheinigung gem Art 25 Abs 2 SE-VO aus

36) Vgl Art 18 SE-VO iVm § 107 Abs 1 AktG.

37) Siehe Punkt C.3.

38) Siehe Punkt C.3.

39) Bspw *U. Torggler*, wbl 2006, 49.

40) Vgl Art 18 SE-VO iVm § 221 Abs 2 AktG; *Ratka/Rauter*, GesRZ 2006, 59.

41) Vgl § 23 iVm § 14 SEG.

42) *Kals* in *Kals/Hügel*, SE Kommentar § 15 Rz 16.

43) Vgl § 21 iVm § 13 Abs 2 SEG.

44) Vgl Art 25 Abs 3 SE-VO iVm § 22 SEG und §§ 225 c ff AktG; Zur Antragsberechtigung bei Hinein- bzw Hinausverschmelzung s *Ratka/Rauter*, GesRZ 2006, 60 f.

9. Antrag auf Eintragung der Durchführung der Verschmelzung und Löschung der übertragenden Gesellschaft

- ✓ Wirksamkeit der Verschmelzung mit Eintragung der SE in das ausländische Register; aufgrund der Eintragung der SE treten die in Art 29 SE-VO angeordneten Rechtsfolgen ein:⁴⁵⁾
 - das gesamte Aktiv- und Passivvermögen aller übertragenden Gesellschaften geht auf die SE über
 - die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft werden Aktionäre der SE
 - die übertragende Gesellschaft erlischt und
 - im Falle einer Verschmelzung zur Aufnahme, die übernehmende Gesellschaft nimmt die Rechtsform einer SE an
- ✓ *Nach Eintragung der SE:* Anmeldung der Durchführung der Verschmelzung und Löschung der übertragenden Gesellschaft zum Firmenbuch durch Vorstand (in vertretungsbefugter Anzahl);⁴⁶⁾ steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gem § 160 Abs 3 BAO
- ✓ Bekanntmachung gem § 10 UGB

D. Importverschmelzung (Hineinverschmelzung)

Im Folgenden wird bloß auf die uE wichtigsten Unterschiede zur Exportverschmelzung im Hinblick auf öGG eingegangen.

1. Kapitalmaßnahmen

Durchführung Kapitalerhöhung/Aktienrückerwerb für Anteilstausch; öRecht maßgeblich

2. Bilanzen

Erfordernis des Aufstellens einer Schlussbilanz richtet sich nach dem Personalstatut der übertragenden Gesellschaft

3. Barabfindung

- ✓ Austrittsrecht/Barabfindungsansprüche der Aktionäre der ausländischen GG gemäß deren Personalstatut
- ✓ Gem §§ 17, 21 SEG steht den Aktionären der öGG kein Austrittsrecht gegen Barabfindung zu⁴⁷⁾

4. Gläubigerschutz

Nachgelagerter Schutz der Gläubiger der öGG gem § 226 AktG; Anspruch auf Sicherheitsleistung binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung der Eintragung der Verschmelzung bei Glaubhaftmachung der Erfüllungsfähigkeit nicht fälliger Forderungen

5. Prüfung durch den AR

Kann für die übernehmende öGG gem § 220 c AktG (Betragsgrenze) entfallen

6. Antrag auf Eintragung der Verschmelzung⁴⁸⁾

Abweichend von C.8. und C.9. richten sich die erforderlichen firmenbuchrechtlichen Schritte mangels Bestimmungen im SEG nach §§ 225 f AktG bzw § 233 AktG, ergänzt um Erfordernisse aufgrund der SE-VO

E. Konzernverschmelzung

Erleichterungen sieht § 20 SEG bei Konzernverschmelzungen vor (Entfall der Angaben betreffend das Umtauschverhältnis, die baren Zuzahlungen, die Einzelheiten der Übertragung der Aktien sowie den Beginn der Gewinnberechtigung im Verschmelzungsplan/[Entwurf des] Verschmelzungsvertrag[es]; möglicher Entfall der Verschmelzungsprüfung und der Verschmelzungsberichte)⁴⁹⁾

45) Hügel in *Kalss/Hügel*, SE-Kommentar § 24 SEG Rz 15; *Teichmann* in *Van Hulle/Maul/Drinhausen*, Handbuch SE⁴ § 2 Rz 67.

46) Hügel in *Kalss/Hügel*, SE-Kommentar § 24 SEG Rz 17.

47) Zu unionsrechtlichen Bedenken Hügel in *Kalss/Hügel*, SE-Kommentar § 17 SEG Rz 26.

48) Ausführlich Hügel in *Kalss/Hügel*, SE-Kommentar § 24 SEG Rz 19 ff.

49) Siehe Hügel in *Kalss/Hügel*, SE-Kommentar § 30 SEG Rz 7 ff.